

+ Ergo-Manager Kreienkamp ist gegen den Vorschlag, Bußgeldzahlungen versicherbar zu machen

29. Januar 2026

[Beitrag bearbeiten](#)



Daniel Kreienkamp, Bereichsleiter Vermögensschaden-Haftpflicht / Financial Lines bei Ergo (Bildquelle: Euroforum Jahrestagung Haftpflicht 2026/Foto Vogt)

Kunden wollen das schon lange, der EuGH klärt, ob das überhaupt zulässig ist: D&O-Policen sollen direkte Bußgeldzahlungen der versicherten Person decken. Warum das problematisch ist, erklärte Ergo-Manager Daniel Kreienkamp auf der Euroforum-Haftpflichtkonferenz. Unterstützung bekam er von Swiss-Re-Experte Daniel Messmer, der in diesem Zusammenhang ein Urteil des OLG Frankfurt für „brandgefährlich“ hält.

„Wenn Daten zur Haftung führen“, so lautete der Vortrag von Daniel Kreienkamp. Der Jurist leitet bei der Ergo das Geschäftsfeld Vermögensschadenhaftpflicht/Financial Lines. Hierzu gehören die Produktentwicklung, das Underwriting und die Schadenbearbeitung für VH-Risiken (z.B. Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter), Cyber und D&O.

In seinem Vortrag ging es um Regressansprüche gegen Manager mit Datenschutzhintergrund. Solche Fälle gebe es noch selten, führte Kreienkamp aus und lieferte eine These, warum das so ist: „Manchmal ist es schwierig, Manager in Anspruch zu nehmen zu Themen, die nicht originär in ihrer Verantwortung sind. Wie tief muss denn tatsächlich ein Organmitglied in die einzelnen Entschuldigungen eingebunden sein? Kann

man tatsächlich ein Organmitglied dafür verantwortlich machen, dass ein Unternehmen zum Beispiel keine Multi-Faktor-Authentifizierung eingeführt hat?“

Wenn es zu Schäden kommt, dann könne man diese in drei Formen unterscheiden: Zum einen die datenschutzrechtlichen Ansprüche von Verbrauchern, Reputationsschäden und Bußgelder bei Datenschutzverstößen. Marriott, in Deutschland, Deutsche Wohnen als Beispiel, aber es gibt eine Vielzahl von anderen. „Wenn man sich die Presse durchschaut, muss man sagen, dass die Datenschutzbußgelder inzwischen eigentlich die Kartellbußen abgelöst haben“, merkte Kreienkamp an.

Julia Koch, Geschäftsführerin von Kleist Versicherungsmakler, fragte, ob es nicht an der Zeit sei, „sich für die Versicherungswirtschaft auf die Versicherbarkeit der Geldbuße endlich einzulassen – insbesondere vor dem Korrektiv des Haftpflichtversicherungsschutzes, der immer auch einen Vorsatzausschluss enthält“. Die Kunden würden das ihrer Erfahrung nach sehr begrüßen.

Für Kreienkamp seien Bußgelder nicht immer nur an Vorsatz geknüpft, es gebe auch den Aspekt der Fahrlässigkeit, sodass es hierbei keine Deckungsgleichheit gebe. Grundsätzlich hinterfragt der Ergo-Manager, ob das das richtige Steuerungselement sei. „Mit den Bußgeldern wollen wir eigentlich erreichen, dass die Unternehmen ein gewisses Handeln tatsächlich vornehmen oder nicht vornehmen. Und wenn wir diese Geldbuße umschalten können und versicherbar machen, dann würde das nicht dem Zweck der Geldbuße entsprechen. Und deswegen wäre ich da sehr zurückhaltend.“

Auch Experte Daniel Messmer meldete sich aus dem Publikum und unterstützte die Sicht von Kreienkamp: „Da wird die Steuerungskomponente ad absurdum geführt.“ Ich denke, es ist ‚Belastung‘ genug, wenn wir als Versicherer in der Abwehrsituation mit entsprechenden Kosten konfrontiert werden.“ Er hofft, dass der BGH in diesem Zusammenhang das OLG Frankfurt korrigiert.

Hierbei meint Messmer das Urteil des OLG Frankfurt (21.10.2025 – 31 U 3/25), wonach ein Bußgeld, das gegen eine Gesellschaft verhängt wurde, im Innenverhältnis auf ein verantwortliches Leitungsorgan (Vorstand/Geschäftsführer) regressiert werden kann, wenn das Organ schulhaft seine Sorgfaltspflichten verletzt hat, und wenn der Gesellschaft ein Schaden entstanden ist. Das Urteil hält Messmer für „brandgefährlich“.

Bislang gilt: Klassische D&O-Policen decken keine direkten Bußgeldzahlungen der versicherten Person. Teilweise kann aber eine Rechtsschutz-/Abwehrkostendeckung bestehen, also die Kosten zur Verteidigung gegen einen Bußgeldanspruch.

Einige Gerichte haben tatsächlich entschieden, dass ein Regress gegen den Geschäftsführer wegen Kartellbußgeldern nicht zulässig ist, weil dies den Zweck der Buße unterläuft und deshalb nicht haftungsrechtlich übertragbar wäre. Aber es existiert bislang keine endgültige höchstrichterliche Entscheidung des BGH, dass ein Bußgeldregress gegen Manager grundsätzlich zulässig wäre – die konkrete nationale Rechtsfrage hängt von der Auslegung des EU-Kartellrechts ab. Der BGH hat mit Beschluss vom 11. Februar 2025 dem EuGH die Sache vorgelegt. Experten erwarten eine Entscheidung frühestens im 2. Halbjahr 2026 oder eher 2027, abhängig vom weiteren Verfahrensablauf beim EuGH.

Autor: David Gorr

Dieser Artikel ist ausschließlich für Abonnenten von *VWheutePLUS* und *VersicherungswirtschaftPLUS* persönlich bestimmt. Das Weiterleiten der Inhalte - z.B. an Bekannte oder Kollegen sowie das Teilen im unternehmenseigenen Intranet oder die Vervielfältigung über Social Media - ist ohne entsprechende Lizenz nicht erlaubt. Mit einer von uns nicht autorisierten Weitergabe brechen Sie das Gesetz und verstößen wahrscheinlich auch gegen Compliance-Vorschriften Ihres Unternehmens.
